

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neuteich, den 21. August

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Die Geldentwertung hat den deutschen Sparer um die Früchte seiner Arbeit gebracht. Das ist hart, darf aber nicht zur Entmutigung führen.

Denn verloren hat nur der, dem der Mut zu neuem Schaffen genommen wurde.

Darum auf
auch mit den kleinsten Beträgen

zur Sparkasse!

Nr. 1a.

Nachweisung über Handwerkskammerbetriebe.

Die Ortsbehörden der nachstehend aufgeführten Gemeinden sind trotz bereits erfolgter Erinnerung durch das Kreisblatt noch immer mit der Einreichung der durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — erforderlichen Nachweisung über die am 1. Juli d. Js. vorhandenen Handwerksbetriebe im Rückstande. Ich ersuche daher, nunmehr unter allen Umständen die Nachweisung innerhalb 1 Woche hierher einzureichen, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgt.

Utenau, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Dammsfelde, Grenzdorf A., Grenzdorf B., Herrenhagen, Irrgang, Jankeendorf, Jungfer, Keitlau, Krebsfelde, Kunzendorf, Ladekopp, Lakendorf, Gr. Lesewitz, Liefau, Mielenz, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufkirch, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Plegendorf, Pordenau, Reinland, Schöneberg, Tiegenghagen, Tralau, Trappenfelde, Vierzeinhuben, Vogtei.

Tiegenghof, den 19. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 1.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — erinnere ich die Gemeinden an Einreichung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Soweit die Gemeinden zum Amtsgericht Neuteich gehören, sind die Urlisten an dieses (also nicht an das Amtsgericht Tiegenghof) einzureichen. Sofern die Einreichung solcher Listen bereits an das Amtsgericht Tiegenghof erfolgt ist, wird die Weitergabe unmittelbar nach Neuteich erfolgen.

Tiegenghof, den 15. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 2.

Zahlung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. Juli d. Js. nochmals um pünktliche Abführung der am 20. d. Mts. fälligen Rate landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge ersucht.

Tiegenghof, den 15. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Jagdscheine nur auf einen bei der Ortspolizeibehörde gestellten begründeten Antrag ausgestellt werden. An das Landratsamt direkt gerichtete schriftliche oder mündliche Anträge werden zunächst an die Ortspolizeibehörde weiter geleitet, wodurch nicht nur unnötiges Schreibwerk, sondern auch eine Verzögerung der Erledigung der Anträge eintritt.

Bei der Antragstellung müssen gleichzeitig der Stempelbetrag und die Ausstellungsgebühr für den Jagdschein entrichtet werden, und zwar:

	Stempel	Gebühr
für 1 Inländer-Jahresjagdschein	40 G	20 G
" 1 Ausländer-	125 "	20 "
" 1 Inländer-Tagesjagdschein	8 "	4 "
" 1 Ausländer-	20 "	4 "
" Doppelausfertigungen, sowohl für Inländer- wie Ausländerscheine	—	2 "

Die Beträge können auf das Konto 47 bei der Kreis Sparkasse Tiegenghof bargeldlos überwiesen werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern lasse ich in den nächsten Tagen eine Anzahl Antragsformulare zugehen. Ihnen liegt es ob, gestellte Anträge mit einem Bericht hier beschleunigt einzureichen.

Tiegenghof, den 11. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Beschälseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehsges. vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

1. Sämtliche zum Decken fremder Stuten zugelassenen (geförtten) Hengste sind in Zwischenräumen von 4 Wochen amtstierärztlich auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Dabei sind auch jedesmal die Deckregister auf genaue Führung zu überprüfen, das Hengsthalter und Gefütswärter über die Erscheinungen und die Auftreten der Beschälseuche zu belehren, sowie zur Erfüllung der Anzeigepflicht anzuhalten. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last.
2. Stuten dürfen während einer Deckperiode nur von ein und demselben Hengste gedeckt werden.

Deck- und fohlenscheine sind von den Stuten- und fohlenbesitzern sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Polizeibehörden und den beamteten Tierärzten vorzulegen.

3. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Senats (Veterinärabteilung der Gesundheitsverwaltung) Hengste resp. Stuten, welche in Polen ihren Standort haben, oder aus Polen eingeführt und weniger als 1 Jahr im Gebiete der freien Stadt Danzig befindlich sind zum Decken einer Stute resp. einem Hengste aus dem Gebiete der freien Stadt Danzig zuzuführen. Bei Hengsten dürfte die Herkunft in der Regel zweifelsfrei sein. Im Zweifelsfalle über die Herkunft der betr. Stute ist der Hengsthalter verpflichtet, einen Nachweis zu fordern, aus dem hervorgeht,

- a) das genaue Signalement der Stute,
- b) die Herkunft derselben und den Zeitpunkt, seit welchem die betr. Stute sich im Gebiete der freien Stadt Danzig befindet.

Der Nachweis ist schriftlich durch die eidesstattliche Versicherung von zwei bekannten einwandfreien Personen aus dem Danziger Staatsgebiet zu erbringen und vom Hengsthalter 2 Jahre lang aufzubewahren.

Als seuchenansteckungsverdächtig werden angesehen und unter polizeiliche Beobachtung gestellt:

- a. Hengste des Danziger Staatsgebietes, welche nachweislich in verbotswidriger Weise Stuten gedeckt haben, die in Polen ihren Standort haben oder aus Polen eingeführt sind und weniger als 1 Jahr im freistadtgebiet ihren Standort haben.
- b. Stuten, welche von einem in Polen befindlichen oder in verbotswidriger Weise aus Polen eingeführten Hengste gedeckt sind. Diese Tiere sind in Zwischenräumen von 4 Wochen bis zur

Feststellung der Unverdächtigkeit, mindestens aber 1 Jahr hindurch, amtstierärztlich auf Kosten des Besitzers zu untersuchen.

Die polizeilichen Maßnahmen dürfen erst aufgehoben werden entweder für Hengste nach der Kastration oder wenn die unter Beobachtung gestellten Hengste resp. Stuten während mindestens eines Jahres seit dem letzten Begattungsakt keine Verdachtserscheinungen gezeigt haben. Während der Zeit der polizeilichen Beobachtung dürfen diese Tiere zu einem weiteren Deckakt nicht verwendet werden.

4. Auf das Verbot, nicht gekörte Hengste zum Decken fremder Stuten zu verwenden, wird besonders hingewiesen. Uebertretungen sind unnachlässig auf Grund der Strafbestimmungen der Körordnung vom 27. 9. 22 (St. U. S. 567/568) zu bestrafen, abgesehen von weiteren Maßnahmen, die der Senat sich vorbehält.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden im übrigen aufgrund der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) bestraft.

Außerdem wird die auf Grund des § 2,6 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 24 (G. Bl. S. 116 ff) für Verluste an Beschälseuche zu gewährende Entschädigung nicht gezahlt, wenn die Anordnungen betr. die Beschälseuche übertreten, namentlich, wenn die Anzeige über das Auftreten der Beschälseuche nicht bei ihrem ersten Sichtbarwerden erstattet und das Deckregister nicht ordnungsmäßig geführt ist.

5. Von jedem Falle der Feststellung oder des Verdachts der Beschälseuche hat der beamtete Tierarzt sofort drahtlich dem Veterinärreferenten des Senats Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 18. Juli 1924.

Der Senat der freien Stadt Danzig
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, die Beachtung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung scharf zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner, festzustellen und mir bis zum 1. September d. Js. zu bezeichnen:

- a. die Besitzer von nicht gekörten Hengsten,
- b. die Besitzer von solchen Hengsten, die Stuten gedeckt haben, die in Polen ihren Standort haben oder die aus Polen eingeführt sind und weniger als 1 Jahr im Freistadtgebiet ihren Standort haben (hierbei ist auch anzugeben, wann gedeckt bzw. wann eingeführt),
- c. die Besitzer von solchen Stuten, welche von einem in Polen befindlichen oder aus Polen eingeführten Hengste gedeckt sind (hierbei ist ebenfalls anzugeben, wann gedeckt bzw. wann eingeführt).

Tiegenhof, den 12. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Tollwut.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Marienburg ist bei einem am 12. August d. Js. getöteten Hunde der Lederhandlung Kopp, Marienburg Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt worden. Es ist deshalb bis auf weiteres, voraussichtlich auf die Dauer von 3 Monaten, die Hundesperre über nachstehende Ortschaften von dem Herrn Landrat in Marienburg verhängt worden: Marienburg, Liebenthal, Lindenwald, Königsdorf, Jonasdorf, Schönwiese, Pruppendorf, Parwark und Klettendorf.

Tiegenhof, den 19. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Belobigung.

Der Arbeiter August Hermann in Fürstenau geb. am 12. 11. 04 hat sich bei dem Brande des Gemeindehauses in Fürstenau am 17. Juli d. Js. unter Lebensgefahr mit Mut und Entschlossenheit an den Rettungsarbeiten beteiligt.

Wir haben dem Genannten als Belohnung eine Prämie von 30.— Gulden bewilligt und bringen die Tat hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 14. August 1924.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder

Nr. 7.

Spende.

Für das Kinderwälderholungsheim in Stutthof wurden gespendet: Lackiermeister Meinhardt, Tiegenhof 20 Eier, Hofbesitzer Penz, Einlage 2 Mandl. Eier, 2 Pfund Butter und 3 Pfund Käse, Frau Thießen, Grenzdorf 1 Käse, 1 Korb Rhabarber, 1 Körbchen Suppengemüse.

Den Gebern herzlichen Dank. Weitere Gaben werden dankbar entgegen genommen.

Tiegenhof, den 14. August 1924.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 8.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse ist über die den Gemeinden noch zustehenden Restbeträge an Lohnsteuer für die Monate April/Juni 1924 die nachstehende Nachweisung hierher übersandt. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Betrag		Einbehalter Betrag		Ueberwiesener Betrag		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überwiesen	
		G	P	G	P	G	P	G	P	G	P
1	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
1	Altebafke	86				86		36	70	49	30
2	Altenau	40				40		40			
3	Altendorf	32				32		32			
4	Altmünsterberg	173				173		122	25	50	75
5	Altweichsel	218				218		218			
6	Barenhof	96				96				96	
7	Bärwalde	86				86		86			
8	Barendt	260				260		260			
9	Beiershorst	32				32		32			
10	Biefterfelde	100				100				100	
11	Blumstein	42				42		42			
12	Bröske	86				86		86			
13	Brodack	76				76		76			
14	Brunau	312				312		46	35	265	65
15	Damerau	116				116		116			
16	Dammfelde	104				104		104			
17	Eichwalde	110				110		82	21	27	79
18	Einlage	388				388		388			
19	Fürstenau	346				346		346			
20	Fürstenwerder	232				232		232			
21	Gnojau	206				206		206			
22	Grenzdorf A	156				156				156	
23	Grenzdorf B	237				237				237	
24	Halbstadt	186				186				186	
25	Herrenhagen	16				16		16			
26	Heubuden	154				154		154			
27	Holm	112				112		112			
28	Jrrgang	36		36							
29	Jankendorf	36				36		36			
30	Jungfer	460				460		207		253	
31	Kalteherberge	30				30		30			
32	Kaminke	96				96		96			
33	Kalthof	2354				2354		46		2308	
34	Keitlau	102				102				102	
35	Krebsfelde	80				80		80			
36	Küchwerder	50		45	77	4	23	4	23		
37	Kunzendorf	404		144	95	259	05	259	05		
38	Ladefopp	382				382		382			
39	Lafendorf	218				218				218	
40	Gr. Lesewitz	306				306		306			
41	Kl. Lesewitz	36				36		36			
42	Lesse	34				34		34			
43	Gr. Lichtenau	316				316		316			
44	Kl. Lichtenau	220				220		220			
45	Lindenau	154				154				154	
46	Lieschau	974				974				974	
47	Lupushorst	122				122				122	
48	Marienau	548				548		234	43	313	57
49	Gr. Mausdorf	187				187				187	
50	Kl. Mausdorf	72				72		72			
51	Kl. Mausdorferw.	12				12				12	
52	Mielenz	182				182		282			
53	Mierau	90				90		90			
54	Gr. Montau	166				166		52	68	113	32
55	Kl. Montau	252				252		232	27	19	73
56	Neudorf	10				10		10			
57	Neulanghorst	46				46		46			
58	Neunhuben	20				20		8	68	11	32
59	Neumünsterberg	202				202		202			
60	Neusädterwald	84				84		84			
61	Neuteichsdorf	216				216		216			
62	Neuteicherhinterfeld	26				26		17	84	8	16
63	Neuteicherwalde	58				58		58			
64	Neufkirch	258				258		258			
65	Niedau	64				64		64			
66	Orloff	102				102		33	45	68	55
67	Orloffterfelde	42				42		42			
68	Palschau	252				252		143	44	108	56
69	Parschau	66				66		66			
70	Petershagen	174				174		174			
71	Pieckel	718				718				718	

Kopf wie vor.

72	Piezfendorf	16		16	11 80	4 20
73	Platenhof	164		164		164
74	Pleghendorf	34		34	6 68	27 32
75	Pordenau	80		80	80	
76	Prangenan	80		80	80	
77	Rehwalde	36		36	36	
78	Reimerswalde	54		54	54	
79	Reinland	46		46		46
80	Rosenort	54		54	54	
81	Rückenau	128	128			
82	Schadwalde	390		390	387 93	2 07
83	Scharpau	16		16	16	
84	Stadtfelde	34		34	34	
85	Schöneberg	1108		1108	1108	
86	Schönhorst	168		168	51 99	116 01
87	Schönsee	194		194	63 32	130 68
88	Schönau	196		196	11 15	184 85
89	Simonsdorf	1290		1290	771 51	518 49
90	Stobbendorf	108		108	90 10	17 90
91	Stuba	66		66		66
92	Tannsee	200		200	200	
93	Tiege	138		138	138	
94	Tiegenhagen	180		180	155 89	24 11
95	Tiegenort	252		252	18 43	233 57
96	Tragheim	98		98		98
97	Tralau	130	130			
98	Trampenau	68		68	68	
99	Trappenfelde	30		30	30	
100	Vogtei	8		8		8
101	Wälsdorf	22		22	22	
102	Warnau	242		242	242	
103	Wernersdorf	394		394		394
104	Wiedau	10		10	10	
105	Zeyer	490		490		490
106	Zeyersvorderkamp	314		314	314	
107	Vierzehnhuben	30		30	30	
108	Hakendorf	119		119		119
109	Horsterbusch	98	15 84	82 16		82 16
110	Wolfsdorf	117		117		117
111	Udl. Renkau	2		2		2
112	Montauerforst	13		13	13	

Tiegenhof, den 15. August 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden,
Sperrung der Elbinger und Königsberger
Weichsel.**

Bei Dubashafen ist an der Elbinger Weichsel, bei Bahnkrug an der Königsberger Weichsel je eine Ketten Sperre eingerichtet. Die Sperren sind bei Eintritt der Dunkelheit durch einfache weiße Laternen mit rotem Seitenlicht gekennzeichnet. Geschlossen werden die Sperren 3. St abends 8 Uhr geöffnet morgens 5 Uhr.,

In Bahnkrug wird die Sperre auch nachts auf Verlangen durch einen Posten, der beim Fischmeister Boß, der dicht an der Sperre wohnt, geöffnet.

In Dubashafen ist die Sperre durch einen Posten Tag und Nacht besetzt, sie wird ebenfalls auf Verlangen auch nachts geöffnet.
Danzig, den 5. August 1924.

Landeszollamt.

Haftpflichtversicherung der Schulen.

Die Herren Schulleiter u. Lehrer wollen mir bis spätestens den 28. d. Mts. berichten, ob die Schulen gegner Haftpflicht versichert sind.
Tiegenhof, den 16. August 1924.

**Der Kreis schulrat.
Weidemann**

Sonnabend, den 30. August d. Js. nachmittags 6 Uhr werde ich im Gasthause H. Jahn hieselbst die hiesige Gemeindegagd öffentlich meistbietend verpachten.

Die Jagdpachtbedingungen werden vor der Verpachtung bekannt gegeben.
Stuba, den 18. August 1924.

**Der Jagdvorsteher.
Gründemann.**

Fahndung.

Am Sonntag, den 29. Juni 1924 abends 6 Uhr ist auf dem Wege Klein Lichtenau nach Altenau das Dienstmädchen Marie Barnowski aus Klein Lichtenau von einem herumtreibenden Manne überfallen worden. Der Täter hat dem Mädchen, als es ihm nicht zu Willen war, mit einem Messer oder Dolch tiefe Stiche beigebracht. Infolge dieser Verletzungen ist Marie Barnowski gestorben.

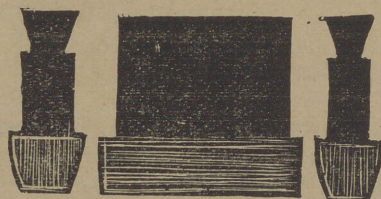
Der Täter wird geschildert, als ein Mann von etwa 20 Jahren, 1,65 m. groß, schmächtig, mit blauer sehr abgenutzter Jacke bekleidet, gefreiteter Hose, volles, längliches Gesicht, tief verbrannt, sehr tief liegende auffallend große Augen, tiefe Ränder unter den Augen, dunkelblondes Haar, der Sprache nach Ostpreuße. Er war ohne Bart, glatt rasiert, hatte weiße Wäsche, braune Schuhe und eine kleine blaue Mütze mit auffallendem, großem gelben Abzeichen über der Stirn.

Er hat nach der Tat sich anscheinend in der Richtung Simonsdorf entfernt.

Es wird ersucht, auf den Täter zu fahnden und ihn dem nächsten Polizeikommando oder Amtsgericht zuzuführen unter telegraphischer Nachricht an die Staatsanwaltschaft.

Danzig, den 14. August 1924.

**Der Oberstaatsanwalt.
J. A.: Muhl.**



Empfehle mich zur Anfertigung von

Mühlenscheiben

aus zäh. trock. Weißbuche nach Muster oder Zeichnung.

Holzriemenscheiben

extra starke Ausführung,

Kunststeinaufgüsse auf Mühlensteine

(Anerkennungsschreiben hierüber liegen zur Einsicht vor.)

**Neubauten und Reparaturen
von Schrotmühlen**

und schärfen der Steine. ferner empfehle mein Lager in fertigen Mühlensteinen.

**Joh Kroll, Mühlenbaugeschäft,
Tiegenhof.**

Westpreuss. Kleinbahnen.

Ab 1. September d. Js. werden die Mindestfrachten für Eilgut auf G 0,70 für Stückgut auf G 0,40 festgesetzt.
Danzig, den 16. August 1924.
Die Betriebsdirektion.

Lehrer - Verein Tiegenhof.

Sitzung am **Sonnabend, d. 30. August 1924** nachm. 4 Uhr bei Herrn **Kiepl, Tiegenhof.**

Tagesordnung:

1. Vortrag,
2. Bericht über die Tagung der Lehrerkammer zu Danzig,
3. Verschiedenes,
4. Gesang.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein

**Der Vorstand
Oltersdorff.**

**Protokoll-Bücher
für Vereine pp. empfiehlt
Buchhandlung R. Pech,
Neuteich.**

Ia. Heringe (Tonnenweise in verschiedenen Packungen.)
amerik. Schweineschmalz, Speisesalz, Reis
sowie Prima Oberschl. Steinkohlen,
Klobenholz in großen und kleinen Posten aus
rollenden Waggons und ab meinem
Speicher Kalthof bietet preiswert an

**Bruno Diegner, Danzig,
Zweigniederlassung Kalthof.**

Getreide, Saaten, Futter u. | fernruf:
Düngermittelgroßhandlung. | Kalthof 54.

